Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/1/10 8Bs369/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.01.1997

Norm

StPO §409a Abs1

Rechtssatz

Wird einem zu einer Geldstrafe Verurteilten sogleich nach Verkündung des Urteils Ratenzahlung oder Stundung gewährt, so wird damit auch die ein- bzw. zweijährige Frist in Gang gesetzt. Die 14-tägige Frist des § 409 Abs.1 ist in diesem Fall obsolet.

Entscheidungstexte

- 8 Bs 369/96
  Entscheidungstext OLG Linz 10.01.1997 8 Bs 369/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:1997:RL0000018

Dokumentnummer

JJR_19970110_OLG0459_0080BS00369_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at